

Bescheid

I. Spruch

1. Der **HT1 Medien GmbH** (FN 179293 t beim Landesgericht Wels) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12,663 GHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „HT1“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Bei dem Programm „HT1“ handelt es sich um ein Fernsehprogramm mit regionalen und lokalen Beiträgen zu den Themen Aktuelles, Leben und Kultur, Politik und Wirtschaft sowie Motor und Sport für das Innviertel und den Hausruck mit einer Gesamtlänge von 30 Minuten, das jede Woche neu produziert wird.

Das Programm wird täglich in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“, das von der LT1 Privatfernsehen GmbH aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, erteilten Zulassung verbreitet wird, ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **HT1 Medien GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.04.2016, ergänzt mit Schreiben vom 26.08.2016, beantragte die HT1 Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Fensterprogramm „HT1“ im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernseh GmbH.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die HT1 Medien GmbH ist eine zu FN 179293 t beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grieskirchen. An der HT1 Medien GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Gerald Schlager zu 47,5 %, Christian Höckner zu 47,5 % und Ulrike Steinmaßl zu 5 % beteiligt. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Gerald Schlager und Christian Höckner.

Die HT1 Medien GmbH verbreitet aufgrund aufrechter Anzeigen gemäß § 9 AMD-G an die KommAustria die Kabelfernsehprogramme „HT1 Innviertel“ und „HT1 Hausruck“ über verschiedene Kabelnetze. Darüber hinaus verbreitet sie den Abrufdienst HT1. Das Programm von HT1 war schon bislang in Form einer Programmübernahme im Programm der LT1 Privatfernseh GmbH zu sehen, wobei sowohl von der HT1 Medien GmbH als auch von der LT1 Privatfernseh GmbH angegeben wurde, dass das Programm nunmehr als Fensterprogramm in der Programmverantwortung der HT1 Medien GmbH ausgestrahlt werden soll.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm umfasst die bereits bislang im Rahmen der Kabelfernsehprogramme der Antragstellerin und als Programmübernahme ausgestrahlten Inhalte.

Das Programm hat zum überwiegenden Teil regionalen bzw. lokalen Bezug. Es handelt sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 30 Minuten Programm, das regionale und lokale Beiträge aus dem Innviertel (Bezirke Ried, Schärding und Braunau) und dem Hausruck (Bezirke Grieskirchen und Eferding) zu den Themen Aktuelles, Leben und Kultur, Politik und Wirtschaft sowie Motor und Sport beinhaltet. Das Programm wird wöchentlich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und zweimal täglich in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernsehen GmbH ausgestrahlt. Es beinhaltet zu über 80 % eigengestaltete Inhalte.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre mehrjährige Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin. Die HT1 Medien GmbH umfasst die Geschäftsbereiche Filmproduktion und Fernsehen und realisiert seit 1998 Reportagen und Filmprojekte. Die Verbreitung über Satellit stellt insofern nur eine weitere Verbreitung der von der Antragstellerin produzierten und bereits im Rahmen ihrer Kabelfernsehprogramme verbreiteten Programminhalte dar.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin eine Vereinbarung mit der LT1 Privatfernseh GmbH vorgelegt, wonach sie schon bislang (für weitergehende Sendezeiten als nunmehr für das Fensterprogramm beantragt) an den Kosten der LT1 Privatfernseh GmbH für die Satellitennutzung beteiligt war.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die HT1 Medien GmbH hat zum Zweck der Ausstrahlung ihres Fensterprogramms mit der LT1 Privatfernseh GmbH eine Vereinbarung über die Vermietung von Sendezeiten auf der der LT1 Privatfernseh GmbH zur Verfügung stehenden (von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG – ORS angemieteten) Satelliten-Übertragungskapazität auf dem Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, abgeschlossen. Die Vereinbarung umfasst die täglichen Zeiträume von Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, die Feststellungen zu ihrer Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines Abrufdienstes aus den Anzeigen an die KommAustria und den bezughabenden Akten.

Die Feststellungen zur bisherigen Verbreitung der Inhalte im Rahmen einer Programmübernahme ergeben sich ebenfalls aus den entsprechenden Akten der KommAustria, insbesondere aus dem Bescheid der KommAustria vom 23.01.2009, KOA 2.100/09-010, mit dem der Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066 (Zulassungsbescheid, auf dessen Basis das Programm „LT1 OÖ“ ausgestrahlt wird) geändert wurde, in dem ausgeführt wird, dass regionale Kabelrundfunkprogramme wie „HT1“ in Form von Programmübernahmen in das Programm (damals: „INNSAT.TV“) aufgenommen werden sollen. Die Feststellung, dass das Programm „HT1“ nunmehr als Fensterprogramm unter der eigenen Verantwortung der HT1 Medien GmbH ausgestrahlt werden soll, beruht auf den übereinstimmenden Angaben der HT1 Medien GmbH und der LT1 Privatfernseh GmbH auf entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung über die Nutzung der Satelliten-Übertragungskapazität beruhen auf den Angaben der Antragstellerin und dem vorgelegten Vertrag zwischen der Antragstellerin und der LT1 Privatfernseh GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) – (7) [...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu

genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Grieskirchen, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Eigentümer der Antragstellerin HT1 Medien GmbH sind österreichische Staatsbürger. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass die fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang waren insbesondere die langjährige Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines Abrufdienstes sowie der Umstand, dass die Programminhalte der Antragstellerin auch schon bisher – in Form einer Programmübernahme durch die LT1 Privatfernseh GmbH – über Satellit verbreitet wurden, zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung eines Fernsehprogramms erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, dauerhaft ein Satellitenfernsehprogramm zu produzieren und die durch die Satellitenverbreitung des Programmes entstehenden Kosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin auch schon bisher die anteiligen Kosten für die Satellitenverbreitung ihrer Inhalte getragen hat und als Veranstalterin eines Fensterprogramms im Umfang von zweimal täglich 30 Minuten wiederum nur die dem Anteil ihrer Programmfenster an der gesamten Ausstrahlungszeit entsprechenden Kosten tragen muss.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die von ihr mit der LT1 Privatfernseh GmbH abgeschlossene Vereinbarung über die Überlassung von Sendezeit jener Satelliten-Übertragungskapazität, die die LT1 Privatfernseh GmbH, Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „LT1 OÖ“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, von der ORS angemietet hat.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies u.a. die Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms sowie den Umstand,

dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.135/16-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. September 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

HT1 Medien GmbH, Roßmarkt 35, 4710 Grieskirchen, **per RSb**